

Abstellflächen für Einkaufswagen

Beschluss des OVG Münster vom 06.02.2009, AZ: 7 B 1767/08

Das OVG hat mit Beschluss vom 06.02.2009 in einem Nebensatz festgestellt, dass die Flächen außerhalb eines Ladens, die als Abstellfläche für die Einkaufswagen dienen, nicht bei der Ermittlung der Verkaufsfläche in Ansatz zu bringen sind. Eine Begründung hat das Gericht nicht vorgenommen.

Diese Entscheidung steht im Gegensatz zu Nr. 2.4 des Einzelhandelserlass NRW vom 22.09.2008. Dort steht geschrieben:

„Der Bereich zum Abstellen der Einkaufswagen ist ebenfalls zur Verkaufsfläche zu rechnen(...). Die Verlagerung derartiger Flächen aus dem Gebäude lässt ihre Eigenschaft als Verkaufsfläche nicht entfallen“.

Die oben wiedergegebene Ziffer 2.4 des Einzelhandelserlasses entspricht danach nicht der vom OVG für das Land NRW für richtig erachteten Rechtslage. Ob der Erlass an die Rechtsprechung des 7. Senats angepasst wird, bleibt abzuwarten.